



Kantonsrat

Sitzung vom: 2. Dezember 2014, nachmittags
Protokoll-Nr. 493

Nr. 493**Postulat Stutz Hans und Mit. über die Anwendung der neuen Regeln für die Pauschalbesteuerung auf alle Privilegierten (P 527). Rückzug**

Hans Stutz zieht das am 27. Mai 2014 eröffnete Postulat über die Anwendung der neuen Regeln für die Pauschalbesteuerung auf alle Privilegierten zurück.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann das Postulat ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Gemäss Ziffer II. der von den Luzerner Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur Initiative angenommenen Änderung des Steuergesetzes bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten der Änderung. Unsere Botschaft B 3 vom 29. März 2011 enthielt zum Inkrafttreten folgende Ausführungen (S. 16 bzw. Verhandlungen des Kantonsrates 3/2011 S. 971):

II. (Inkrafttreten)

Die Änderung soll koordiniert mit den geplanten Änderungen des Bundesrechts in Kraft gesetzt werden. Dieser Zeitpunkt steht noch nicht fest, weshalb unserem Rat eine entsprechende Kompetenz eingeräumt werden soll. Im Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates (Art. 205d DBG) ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren für diejenigen Personen vorgesehen, die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits nach dem Aufwand besteuert werden. Für diese Personen soll während fünf Jahren noch das bisherige Recht gelten. Damit wird einerseits der Vertrauensschutz gewährleistet und den Betroffenen andererseits genügend Zeit eingeräumt, um sich auf die neue Situation einzustellen.

Diese zeitliche Umsetzung der Gesetzesänderung wurde weder in der vorberatenden Kommission noch im Plenum Ihres Rates in Frage gestellt. Allerdings verzögerte sich in der Folge die Bundesgesetzgebung. In Erfüllung der von Ihrem Rat auf unseren Antrag erheblich erklärten Motion M 153 von Katharina Meile setzten wir daher die entsprechende Änderung des kantonalen Steuergesetzes mit der fünfjährigen Übergangsregelung gemäss Botschaft bereits auf den 1. Januar 2013 in Kraft (s. Luzerner Kantonsblatt Nr. 22 vom 2. Juni 2012).

Am 1. Januar 2014 trat die entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; Art. 6) in Kraft. Artikel 78e StHG enthält ebenfalls eine Übergangsbestimmung, wonach für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Aufwand besteuert werden, das bisherige Recht während fünf Jahren weiterhin gilt. Verkürzt ein kantonales Steuergesetz, das nach dem 1. Januar 2014 in Kraft tritt, die fünfjährige Übergangsfrist, könnten sich die betroffenen Personen dagegen unter Berufung auf das StHG wehren. Bei dieser Rechtslage liesse sich die in der Motion geforderte Verkürzung der Übergangsfrist nach geltendem Recht gar nicht durchsetzen.

Neben diesen rechtlichen Überlegungen sprechen noch weitere Gründe gegen eine nachträgliche Verkürzung der Übergangsfrist. Die in unserer Botschaft gemachten Ausführungen zur Inkraftsetzung mit einer Übergangsfrist für bisher Pauschalierte behalten unverändert ihre Berechtigung. Eine nachträgliche Verkürzung der Übergangsfrist hätte vor allem bei den Betroffenen und in der Steuerberatungsbranche einen erheblichen Vertrauensverlust in den

Kanton Luzern und seine Berechenbarkeit zur Folge. Man ändert nicht die Spielregeln während einer laufenden Partie. Ob eine Verkürzung der Übergangsfrist auch tatsächlich zu den erhofften Mehrerträgen führen würde, ist sodann ungewiss. Bisher nach dem Aufwand besteuerte Personen ständen vor der Wahl, wegzuziehen, künftig die höheren Mindestgrenzen beim steuerbaren Einkommen und Vermögen zu akzeptieren oder neu ordentlich veranlagt zu werden. Es wäre reine Spekulation, Aussagen zum Verhalten dieser Personen zu machen. Einige dürften voraussichtlich ganz aus dem Kanton wegziehen. Andere dürften den steuerlichen Wohnsitz formell verlegen, ihre Liegenschaft oder Wohnung im Kanton Luzern aber beibehalten. Das würde dem Kanton Luzern wegen der Blockierung guter Wohnlagen wohl am meisten schaden. Wieder andere würden bleiben und neu ordentlich veranlagt. Inwieweit die entsprechenden Steuerausfälle durch Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Mindestgrenzen beziehungsweise infolge der ordentlichen Besteuerung wettgemacht würden, kann nicht gesagt werden. Eine Berechnung oder auch nur eine einigermaßen seriöse Schätzung der finanziellen Auswirkungen bei Verkürzung der Übergangsfrist ist aufgrund der zahlreichen Unbekannten nicht möglich. Der Ungewissheit, ob überhaupt Mehrerträge resultieren würden, stünde aber ein erheblicher Vertrauens- und Imageverlust, der über viele Jahre nachwirken würde, gegenüber. Der nachhaltig angerichtete Reputationsschaden stünde damit nach unserer Einschätzung in einem Missverhältnis zu einem nur vielleicht resultierenden, kurzfristigen Mehrertrag.

Abschliessend bleibt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Stimmberechtigten am 30. November 2014 über die eidgenössische Volksinitiative "Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)" abstimmen. Sollte die Initiative angenommen werden, hat der Bund gemäss Artikel 197 Ziffer 9 Bundesverfassung (neu) innert drei Jahren nach Annahme die Anschlussgesetzgebung zu erlassen. Falls innert dieser Frist kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, findet Artikel 127 Absatz 2^{bis} (Wortlaut: "Steuerprivilegien für natürliche Personen sind unzulässig. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist untersagt.") direkt Anwendung. Aus der Übergangsbestimmung folgt, dass die Pauschalbesteuerung auch bei einer Annahme der Initiative bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes, längstens aber noch drei Jahre nach der Annahme gemäss geltendem Recht zur Anwendung gelangen würde (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative vom 26. Juni 2013 BBl S. 2013 5433 f.).

Wir beantragen Ihnen, das Postulat abzulehnen."

Der Postulant zieht sein Postulat P 527 zurück.